

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1984

über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher

(84/419/EWG)

(ABl. L 237 vom 5.9.1984, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007	L 140	49	1.6.2007

▼B**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 19. Juli 1984****über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher****(84/419/EWG)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Richtlinie 77/504/EWG obliegt es der Kommission, nach dem Verfahren des Artikels 8 vorgenannter Richtlinie die harmonisierten Kriterien für die Eintragung in die Zuchtbücher festzulegen.

In allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Griechenlands werden derzeit Zuchtbücher von Zuchtorganisationen oder Züchtervereinigungen geführt oder eingerichtet.

Es ist daher erforderlich, die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher festzulegen.

Um in ein Zuchtbuch eingetragen werden zu können, muß ein Tier bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich seiner Abstammung und Identifizierung erfüllen.

Das Zuchtbuch sollte verschiedene Abschnitte und Abteilungen enthalten, damit bestimmte Tierarten nicht ausgeschlossen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

▼M1*Artikel 1*

(1) Um in die Hauptabteilung eines Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen zu werden, muss ein Rind

- a) von Eltern und Großeltern abstammen, die in der Hauptabteilung eines Zuchtbuchs derselben Rasse eingetragen sind,
- b) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ und deren Durchführungsbestimmungen identifiziert und registriert sein,
- c) eine nach den Regeln dieses Zuchtbuches gesicherte Abstammung haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können reinrassige Tiere oder Nachkommen reinrassiger Tiere unterschiedlicher Rassen während der Einrichtungsdauer eines neuen Zuchtbuchs für eine neue Rasse unmittelbar in dessen Hauptabteilung eingetragen werden.

Die Einrichtungsdauer für die neue Rasse wird im Zuchtprogramm der Züchterorganisation oder -vereinigung unter Aufsicht und mit Zustim-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8.⁽²⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

▼ M1

mung der zuständigen Behörden gemäß der Entscheidung 84/247/EWG festgelegt. Die neue Rasse erhält einen Namen, der nicht mit demjenigen einer bereits existierenden Rasse verwechselt werden kann.

(3) Bei jeder Eintragung eines Tieres in die Hauptabteilung eines neuen Zuchtbuchs sollte, wenn dieses Tier oder eines seiner Elternteile bereits in einem anderen bestehenden Zuchtbuch eingetragen ist, auf den Namen dieses bestehenden Zuchtbuchs verwiesen werden, in dem das Tier oder sein Elternteil erstmals nach der Geburt eingetragen wurde, sowie auf die ursprüngliche Zuchtbuchnummer.

▼ B*Artikel 2*

Die Hauptabteilung eines Zuchtbuches kann mehrere Abteilungen enthalten, die nach Maßgabe der Leistungen der Tiere festgelegt werden, wobei nur die den Kriterien von Artikel 1 entsprechenden Rinder in eine dieser Abteilungen eingetragen werden dürfen.

Artikel 3

(1) Eine Zuchtorganisation oder Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, kann beschließen, daß ein ►**M1** Tier ◀, das den Kriterien gemäß Artikel 1 nicht entspricht, in einem zusätzlichen Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden kann. Dieses ►**M1** Tier ◀ muß folgenden Anforderungen entsprechen: es muß

- gemäß den im Buch festgelegten Regeln identifiziert werden,
- als den Merkmalen der Rasse entsprechend beurteilt werden,
- ein nach den im Buch festgelegten Regeln bestimmtes Mindestleistungskriterium erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Kriterien können unterschiedlich angewandt werden, je nachdem, ob das ►**M1** Tier ◀ zu dieser Rasse gehört, obwohl es unbekanntes Ursprungs ist, oder ob es aus einem Kreuzungsprogramm hervorgegangen ist, das von der Zuchtorganisation oder Züchtervereinigung gebilligt wurde, die das Zuchtbuch führt.

Artikel 4

Ein weibliches Tier, dessen Mutter und Großmutter mütterlicherseits in einem in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen zusätzlichen Abschnitt des Buches eingetragen sind und dessen Vater und beide Großväter in der vorrangigen Abteilung des Buches gemäß den Kriterien von Artikel 1 eingetragen sind, muß als reinrassiges weibliches Tier betrachtet und in die Hauptabteilung des Buches gemäß Artikel 1 eingetragen werden.

Artikel 5

Enthält die Hauptabteilung eines Zuchtbuches mehrere Abteilungen, so muß ein Rind aus einem anderen Mitgliedstaat in die Abteilung des Buches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.